

§ 10 Sbg. GBG 1968

Sbg. GBG 1968 - Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.12.2024

Amtstitel

§ 10

(1) Für die Verleihung von Amtstiteln an Gemeindebeamte gelten folgende Bestimmungen:

1. Verwendungsgruppe A:

An Stelle der Amtstitel des Dienstzweiges "Höherer Verwaltungsdienst" gelangen für den entsprechenden Gemeindedienstzweig der Verwendungsgruppe A folgende Amtstitel zur Verleihung:

Für einen Dienstposten

der Dienstklasse: Amtstitel:

- III u. IV Gemeindeverwaltungs-kommissär
- V Gemeindeverwaltungs-oberkommissär
- VI Gemeindeverwaltungs-rat
- VII und VIII Gemeindeverwaltungs-oberrat

2. Verwendungsgruppe B, C und D:

Die Amtstitel gelangen an die auf einen Dienstposten des entsprechenden Gemeindedienstzweiges ernannten Beamten unter Voraussetzung der Bezeichnung "Gemeinde-" zur Verleihung (z. B. Gemeinderechnungsrevident, Gemeindekontrollor, Gemeindeoffizial).

(2) Soweit Amtstitel für einen anderen Dienstzweig als die im Abs. 1 angeführten zur Verleihung gelangen, sind die Bestimmungen des Abs. 1 Z. 2 sinngemäß anzuwenden.

(3) Bei Anwendung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 auf Beamte von Gemeinden, die die Bezeichnung "Stadt" führen (§ 3 Abs 1 GdO 1994), tritt im Amtstitel an die Stelle der Voraussetzung der Bezeichnung "Gemeinde-" vor den betreffenden Amtstitel die Voraussetzung der Bezeichnung "Stadt-" (z. B. Stadtverwaltungs-kommissär, Stadtrechnungsrevident, Stadtkontrollor).

In Kraft seit 01.01.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at